



Vermarktung von Biozidprodukten

Übersicht zu rechtlichen Grundlagen

Dieser Folder gibt Ihnen einen Überblick über das geltende Biozidprodukterecht und dessen Regelungsinstrumente. Insbesondere soll in groben Zügen die Bedeutung einzelner Regelungen umrissen und Auswirkungen auf Ihr Unternehmen erläutert werden. Gezeigt wird auch, wie das Biozidprodukterecht mit anderen Rechtsmaterien – wie z.B. der REACH-Verordnung oder dem österreichischen Recht – vernetzt ist und welche Konsequenzen sich daraus für Sie im betrieblichen Alltag ergeben können.

Der vorliegende Folder soll als Hilfestellung zum praktischen Handeln dienen und Ihnen eine Übersicht über Relevantes ermöglichen. Er ist aber keine rechtsverbindliche Interpretation der unternehmensspezifischen Verpflichtungen, die sich aus dem Chemikalienrecht ergeben. Diese können nur auf Basis der einschlägigen Rechtsvorschriften von Fall zu Fall bewertet werden.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN ZUM CHEMIKALIEN- UND UMWELTRECHT



REACH und CLP – Newsletter

- Der WKÖ-Newsletter für REACH/CLP ca. 10-mal p.a.
- Kurze Schlagzeilen und Neuigkeiten mit weiterführenden Informationen.
- Registrierung: chemie@wko.at

Online Ratgeber Chemie

- Der WKÖ-Ratgeber zum Chemikalienrecht
- Informationen zu Themenschwerpunkten und online Analyse
- Link: www.chemikalienrecht.wkoratgeber.at

ÖKO+ folgt Umweltschutz der Wirtschaft:

- Das WKÖ-Fachmagazin für Ökonomie + Ökologie
- 4-mal p.a. Best Practice-Beispiele aus Unternehmen, wohin geht die Umwelt- und Energiepolitik in Österreich und der EU, geplante Gesetzesänderungen, Positionen, Forderungen, Vorschläge der WKÖ, Studien und Reports „für Sie gelesen“, wegweisende Judikate, nachhaltige Technologien
- Bestellung: <http://webshop.wko.at>, mSERVICE@wko.at, T 05 90 900-5050, F 05 90 900-236
- Direktlink zum Print-Abo



WAS SIND BIOZIDPRODUKTE?

Biozidprodukte sind Stoffe oder Gemische, die

- einen oder mehrere Wirkstoffe enthalten oder z.B. vor Ort entwickeln und
- Schadorganismen auf chemische Weise zerstören, abschrecken oder auf andere Weise bekämpfen.

Produkte, die lediglich physikalisch oder mechanisch wirken (z.B. eine Klebefalle ohne Wirk- oder Lockstoff zum Fangen von Fliegen), sind keine Biozidprodukte. Für Produkte wie Arzneimittel, Tierarzneimittel oder Pflanzenschutzmittel gelten eigene Vorschriften und nicht die Biozidprodukte-Verordnung (BPV)¹.

Biozidprodukte werden in sehr vielen Bereichen des privaten oder beruflichen Lebens gegen Schädlinge und andere Schadorganismen wie Insekten, Mäuse oder Ratten, aber auch Algen, Pilze oder Bakterien, z.B. als Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Insektensprays etc. eingesetzt. Deren Unterteilung erfolgt in vier Hauptgruppen je nach Anwendungsbereich:

- Desinfektionsmittel
- Schutzmittel
- Schädlingsbekämpfungsmittel
- Sonstige Biozidprodukte

Diese Hauptgruppen werden nochmals in 22 Produktarten aufgegliedert. Eine vollständige Auflistung dieser finden Sie im Anhang.

Sie sind sich nicht sicher, ob Ihr Produkt ein Biozidprodukt ist oder ob dieses einer anderen gesetzlichen Regelung unterliegt?

Dann empfehlen wir, dass Sie sich an einen der Ansprechpartner wenden, die Sie ganz hinten unter „Nützliche Adressen und Links“ finden.

Bevor ein Biozidprodukt vermarktet werden kann, muss dieses zugelassen werden. Für Biozidprodukte mit bestimmten „alten“ Wirkstoffen gibt es Übergangsfristen. Diese können im Einzelfall durchaus bis deutlich nach 2020 gelten und bringen wesentliche Erleichterungen mit sich. Davon betroffen sind Wirkstoffe, deren Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind. Das zugehörige Verfahren ist auch einfach als „Review“² bekannt.

Die Kennzeichnung eines Biozidproduktes muss aber in jedem Fall bereits jetzt den Bestimmungen der BPV entsprechen. Zusätzlich sind spezielle Anforderungen bei der Werbung zu berücksichtigen. Mehr dazu finden Sie weiter hinten.

¹ Biozidprodukte-Verordnung (VO (EU) 528/2012).

² Mehr dazu finden Sie hier: <https://echa.europa.eu/de/regulations/biocidal-products-regulation/approval-of-active-substances>

REGELUNGEN FÜR BEHANDELTE WAREN

Mit Biozidprodukten behandelte Waren fallen unter die Bestimmungen der BPV³. Das ist eine wesentliche Neuerung, die besonders Auswirkungen auf den Import von behandelten Waren aus Drittländern haben kann. Bestimmte Waren werden so nicht mehr einfach bzw. gar nicht mehr importiert werden können (z.B. mit Arsen behandeltes Holz).

Unter „behandelte Waren“ sind alle Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse, die mit einem oder mehreren Biozidprodukten behandelt wurden oder denen ein oder mehrere Biozidprodukte absichtlich zugesetzt wurden, zu verstehen, wie z.B.:

- Holz, das mit einem Holzschutzmittel behandelt wurde,
- Kühlschränke mit antibakterieller Wirkung,
- Baumaterialien, die gegen Algenwachstum behandelt wurden,
- Schlafsäcke, die mit einem Insektenrepellent behandelt wurden.

Behandelte Waren unterliegen nicht der Zulassungspflicht. Allerdings dürfen diese nur mit Wirkstoffen behandelt bzw. in Verkehr gebracht werden, die für diesen Zweck gemäß BPV auch genehmigt wurden.

Behandelte Waren, die eine **primäre Biozidfunktion** haben, gelten aber als Biozidprodukte. So ist unter anderem ein mit einem Biozidprodukt behandeltes Papier (Mottenpapier) als Biozidprodukt und nicht als behandelte Ware zu definieren und unterliegt als solches der Zulassungspflicht.

Die ECHA⁴ bietet als Hilfestellung einen Leitfaden⁵ zu behandelten Waren an. Dieser soll z.B. helfen zu entscheiden, ob es sich bei einem Produkt um eine „behandelte Ware“ oder ein „Biozidprodukt“ handelt.

Im Rahmen der BPV wurden für **behandelte Waren auch Kennzeichnungsvorschriften** erlassen, die unter bestimmten Voraussetzungen zu berücksichtigen sind:

- wenn bei der behandelten Ware die biozide Eigenschaft ausgelobt wird und/oder
- entsprechende Kennzeichnungsanforderungen bei der Genehmigung des betreffenden Wirkstoffes vorgeschrieben wurden.

Fristen die Sie beachten sollten:

- Ab 1. September 2016 dürfen behandelte Waren nicht mehr in Verkehr gebracht werden, wenn der Wirkstoff für die relevante Produktart nicht genehmigt bzw. kein Dossier für die Genehmigung vor dem 1. September 2016 übermittelt wurde.
- Die allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften gelten bereits seit 1. September 2013.

Neu ist auch die Informationspflicht gegenüber privaten Verbrauchern. Der Inverkehrbringer einer behandelten Ware hat auf Anfrage eines privaten Verbrauchers innerhalb von 45 Tagen kostenlos Informationen über die biozide Behandlung dieser zu übermitteln.

³ Artikel 58 – BPV (VO (EU) 528/2012).

⁴ Europäische Chemikalien Agentur – Diese Europäische Agentur mit Sitz in Helsinki ist die für das Biozidprodukterecht zuständige Behörde der EU.

⁵ <https://echa.europa.eu/de/regulations/biocidal-products-regulation/treated-articles>



WIE WIRD INVERKEHRBRINGEN IM RAHMEN DER BPV DEFINIERT?

Das Inverkehrbringen ist die **erstmalige Bereitstellung** eines Biozidproduktes oder einer behandelten Ware auf dem EU-Markt. Hier beginnt die Lieferkette eines bestimmten Produktes. Jegliche Abgabe eines Produktes zum Vertrieb oder zur gewerblichen Verwendung nennt sich Bereitstellung auf dem Markt. Dabei unterscheidet man nicht, ob die Abgabe entgeltlich oder unentgeltlich geschieht.

GENEHMIGUNG EINES WIRKSTOFFES UND ZULASSUNG EINES BIOZIDPRODUKTES

Die Zulassung eines Biozidproduktes ist ein zweistufiges Verfahren:

1. **Genehmigung des Wirkstoffes**
2. **Zulassung des Biozidproduktes**

Im Rahmen der ersten Stufe werden die Wirkstoffe genehmigt. Für die Genehmigung eines Wirkstoffes muss ein Dossier mit umfangreichen Daten erstellt werden. Dieses wird vom Antragsteller bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates⁶ zur Prüfung eingereicht. Wird nach eingehender Prüfung die Bewertung positiv abgeschlossen, erfolgt für die bewerteten Produktarten die Aufnahme in die öffentliche Unionsliste der genehmigten Wirkstoffe, welche daraufhin durch die Europäische Kommission aktualisiert wird.

6 In Österreich ist dies das Bundesministerium zuständig für Umweltangelegenheiten.

Zur Erinnerung:

Bis das „Review“ Programm abgeschlossen ist, ist zwischen sogenannten alten⁷ und neuen⁸ Wirkstoffen zu unterscheiden. Das ist wesentlich, da für alte Wirkstoffe, vereinfachte Übergangsregelungen voraussichtlich bis 2030 gelten können. Das „Review“ Programm sollte man jedenfalls gut im Auge behalten, da sich hier die Fristen auch ändern können.

Aber Achtung!

Hersteller und Importeure von Wirkstoffen als solchen bzw. in Biozidprodukten hatten die Verpflichtung, bis 1. September 2015 ihren Wirkstoff (inkl. Produktart/en) zu registrieren⁹. Eine Übersicht von Wirkstoffen, für die ein Dossier vorgelegt wurde, findet sich auf der Internetseite der ECHA¹⁰.

ZULASSUNG EINES BIOZIDPRODUKTES

Nach erfolgter Genehmigung des Wirkstoffes für einzelne Produktarten ist im zweiten Schritt die Zulassung des jeweiligen Biozidproduktes zu beantragen. Biozidprodukte dürfen auf dem Markt nur bereitgestellt oder verwendet werden, wenn sie zugelassen wurden.

Es gibt auch bei der Zulassungspflicht für Biozidprodukte Übergangsregelungen. Diese Regelungen unterscheiden sich zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten der EU meist. In Österreich regelt das die BiozidG-AltwerkstoffVO¹¹. Danach können Biozidprodukte,

- 1) die alte Wirkstoffe enthalten und
 - 2) deren Genehmigung für die jeweilige Produktart noch nicht abgeschlossen ist,
- bis zur endgültigen Entscheidung über die Genehmigung in Österreich noch ohne vorherige Zulassung am Markt bleiben.

Zulassungen können nicht nur für ein individuelles **Biozidprodukt**, sondern auch für eine **Biozidproduktfamilie** beantragt werden. Eine **Biozidproduktfamilie** ist eine Gruppe von Biozidprodukten, die folgendes erfüllen muss:

- Der Wirkstoff bzw. die Wirkstoffe müssen die selbe Spezifikation aufweisen.
- Die Verwendungszwecke müssen gleich sein.
- Die Zusammensetzung kann abweichen, allerdings nur innerhalb bestimmter Grenzen. Wobei diese Abweichung weder das Risikopotenzial heraufsetzen noch die Wirksamkeit dieser Produkte wesentlich verringern darf.

In Österreich ist zu beachten, dass die Zulassung eines Biozidproduktes für folgende Produktarten nicht möglich ist:

- Avizide (Produktart 15)
- Fischbekämpfungsmittel (Produktart 17)
- Produkte gegen sonstige Wirbeltiere (Produktart 20)

⁷ Ein sogenannter „alter Wirkstoff“ ist ein Stoff, der am 14. Mai 2000 als Wirkstoff eines Biozidproduktes bereits im Verkehr war und im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1541/2007 angeführt ist.

⁸ Ein „neuer Wirkstoff“ ist ein Stoff, der am 14. Mai 2000 nicht als Wirkstoff eines Biozidproduktes im Verkehr war.

⁹ Artikel 95 Biozidprodukte-Verordnung (VO (EU) 528/2012).

¹⁰ <http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/active-substance-suppliers>

¹¹ BiozidG-Altwerkstoffverordnung (BGBl. II Nr. 353/2008).



Achten Sie auf mögliche Sonderregelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU.

In Österreich regelt das Bundesgesetz zur Durchführung der Biozidprodukteverordnung (Biozidproduktegesetz)¹² die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten.

Für das Einreichen von Anträgen und den Austausch von Daten und Informationen zwischen dem Antragsteller, der ECHA, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission kommt eine eigene IT-Plattform – das Register für Biozidprodukte (R4BP) – zum Einsatz. R4BP ist das zentrale Portal, über das alle Biozidanträge zu stellen sind.

Mit einem weiteren IT-Tool, IUCLID, können die Antragsunterlagen ausgearbeitet bzw. zusammengestellt werden. Entsprechende Informationen über die genannten IT-Tools, wie R4BP, IUCLID sowie das „Biocides Submission Manual“ sind auf der Homepage der ECHA¹³ verfügbar.

Die BPV sieht verschiedene Arten der Zulassung vor. Welche für einen konkreten Fall relevant und am besten ist, kann nur für jeden Einzelfall gesondert entschieden werden. Folgende Verfahren sind grundsätzlich möglich:

NATIONALE ZULASSUNG

Soll ein Produkt nur in einem einzigen Land in Verkehr gebracht werden, reicht eine Zulassung in dem Land, z.B. Österreich, aus.

GEGENSEITIGE ANERKENNUNG

Soll ein Produkt in mehreren Ländern in Verkehr gebracht werden, kann eine gegenseitige Anerkennung beantragt werden. Dabei sind zwei Verfahren möglich:

■ Zeitlich nachfolgende gegenseitige Anerkennung:

Dabei werden Anträge einer nach dem anderen in verschiedenen Mitgliedstaaten eingebracht und abgearbeitet. Der erste Mitgliedstaat heißt Referenzmitgliedstaat und macht die umfassende Bewertung der eingereichten Unterlagen.

■ Zeitlich parallele gegenseitige Anerkennung:

In diesem Verfahren werden Anträge zeitgleich in mehreren Mitgliedstaaten eingebracht. Ein Mitgliedstaat übernimmt die Rolle des Referenzmitgliedstaates und macht somit die umfassende Bewertung des Antrags.

¹² BiozidprodukteG (BGBl. I Nr. 105/2013).

¹³ <https://echa.europa.eu/de/regulations/biocidal-products-regulation/understanding-bpr>

UNIONSZULASSUNG

Bestimmte Biozidprodukte können auch auf Unionsebene zugelassen werden. Auf diese Weise können Unternehmen ihre Biozidprodukte in der gesamten Europäischen Union in Verkehr bringen. Eine nationale Zulassung bzw. gegenseitige Anerkennung ist so nicht notwendig. Die Unionszulassung kann derzeit nur für einige wenige Produktarten beantragt werden. Das soll sich stufenweise bis 2020 ändern, wenn fast alle Produktarten so zugelassen werden können. Lediglich die Produktarten Rodentizide, Avizide, Fischbekämpfungsmittel, Produkte gegen sonstige Wirbeltiere sowie Antifoulingprodukte sind generell von der Möglichkeit einer Unionszulassung ausgenommen. Die Unionszulassung erfolgt über die ECHA.

VEREINFACHTE ZULASSUNG

Ein vereinfachtes Zulassungsverfahren ist ausschließlich für Biozidprodukte möglich, die:

- keine besorgniserregenden Wirkstoffe¹⁴ enthalten;
- keine anderen besorgniserregenden Stoffe enthalten;
- keine Nanomaterialien enthalten;
- hinreichend wirksam sind;
- bei der Handhabung bzw. dem Anwendungszweck keine persönliche Schutzausrüstung notwendig machen.

Nachdem eine vereinfachte Zulassung erteilt wurde, kann das jeweilige Biozidprodukt in allen Mitgliedstaaten der EU ohne gegenseitige Anerkennung in Verkehr gebracht werden. Es sind lediglich eventuelle nationale Meldepflichten zu beachten.

Das vereinfachte Zulassungsverfahren hat das Ziel, die Anwendung von solchen Biozidprodukten zu fördern, die für die Umwelt sowie die Gesundheit von Mensch und Tier möglichst unbedenklich sind.

¹⁴ Sämtliche im Anhang I der BPV gelisteten Wirkstoffe.



PARALLELHANDEL

Neue Regeln der BPV¹⁵ sollen den Parallelhandel fairer gestalten und den freien Warenverkehr fördern. Konkret ist unter Parallelhandel in der BPV folgender Fall zu verstehen:

Ein konkretes Biozidprodukt ist bereits in einem Mitgliedstaat („Ursprungsmitgliedstaat“) zugelassen. Ein identisches Biozidprodukt („Referenzprodukt“) ist in einem anderen Mitgliedstaat („Einfuhrmitgliedstaat“) zugelassen. Ein Parallelhandel liegt vor, wenn das im Ursprungsmitgliedstaat zugelassene Biozidprodukt auch im Einfuhrmitgliedstaat auf dem Markt bereitgestellt wird.

Achtung!

Ein Parallelhandel ist Ihnen nur dann erlaubt, wenn

- Ihr Biozidprodukt mit dem Referenzprodukt identisch ist und
- die Behörde des Einfuhrmitgliedstaats den Antrag auf Parallelhandel genehmigt.

VERFAHREN FÜR DIE ZULASSUNG GLEICHER BIOZIDPRODUKTE

Ein Unternehmen kann sein bereits zugelassenes Biozidprodukt mit unterschiedlichen Handelsbezeichnungen und Zulassungsnummern in Verkehr bringen. Dazu ist ein Verfahren¹⁶ für die Zulassung gleicher Biozidprodukte vorgesehen.

ÖSTERREICHISCHES REGISTER (BIOZIDPRODUKTE-VERZEICHNIS)

Alle Biozidprodukte, die in Österreich für die Bereitstellung am Markt zugelassen sind, werden im nationalen Biozidproduktregister veröffentlicht. Dieses Register ist auch elektronisch verfügbar¹⁷. Im Rahmen der Zulassung eines Biozidproduktes wird auch bestimmt, ob das zugelassene Biozidprodukt ausschließlich durch berufsmäßige bzw. gewerbliche Anwender verwendet werden darf oder die Verwendung auch durch nicht professionelle Anwender, z.B. im Haushalt, zulässig ist.



¹⁵ Artikel 53 Biozidprodukte-Verordnung (VO (EU) 528/2012).

¹⁶ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2103.

¹⁷ <https://www.biozide.at/bp/bpvz>

EINSTUFUNG, VERPACKUNG UND KENNZEICHNUNG VON BIOZIDPRODUKTEN

Biozidprodukte müssen grundsätzlich gemäß den Bestimmungen der BPV¹⁸ gekennzeichnet werden. Zusätzlich können in einzelnen Zulassungsverfahren weitere Auflagen für die Kennzeichnung vorgeschrieben werden. Wie bei anderen Chemikalien sind für die Einstufung und Kennzeichnung von Biozidprodukten ganz besonders die Bestimmungen der CLP-Verordnung¹⁹ zu berücksichtigen.

Umstellung der Regeln für die Einstufung und Kennzeichnung in der EU endete mit 1. Juni 2015!

Für Biozidprodukte, die nach „altem“ Recht mit orange-schwarzen Piktogrammen, R- und S-Sätzen gekennzeichnet waren, galten wie für alle anderen Chemikalien die Übergangsfristen der CLP-Verordnung. Mehr Informationen zu dieser Verordnung finden Sie im Leitfaden der Wirtschaftskammern „Das GHS-System in der Praxis“ auf www.wko.at/reach.

Biozidprodukte sind so zu verpacken, dass die Gefahr der Verwechslung mit Lebensmitteln, Getränken sowie Futtermitteln möglichst gering ist. Auch dürfen Angaben auf dem Etikett nicht irreführend bzw. verharmlosend sein und müssen in Österreich in deutscher Sprache angebracht werden.

SICHERHEITSDATENBLATT FÜR BIOZIDPRODUKTE



Sicherheitsdatenblätter für Biozidprodukte – wie auch für andere Chemikalien – müssen der REACH-Verordnung²⁰ entsprechen. In Österreich müssen auch die Bestimmungen des Chemikaliengesetzes²¹ berücksichtigt werden. Für Biozidprodukte, die in Österreich am Markt bereitgestellt werden, müssen die Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache verfasst sein.

Mehr Informationen zu Regelungen rund um das Sicherheitsdatenblatt finden Sie im Leitfaden der Wirtschaftskammern „Das Sicherheitsdatenblatt“ auf www.wko.at/reach.

¹⁸ Artikel 69 BPV.

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

²¹ Chemikaliengesetz 1996 (BGBl. I Nr. 53/1997), idgF.



REGISTRIERUNGSPFLICHT NACH DER REACH-VERORDNUNG

Wirkstoffe, die ausschließlich in Biozidprodukten verwendet werden, gelten nach der REACH-Verordnung als registriert²². Voraussetzung ist, dass diese den Regelungen des Biozidprodukterechts entsprechen, z.B. entsprechend genehmigt sind bzw. den Übergangsbestimmungen des Review-Verfahrens unterliegen.

Verwendungen, die nicht vom Biozidprodukterecht umfasst sind, müssen nach der REACH-Verordnung registriert werden, sofern keine andere Ausnahme gilt. Es gilt auch zu beachten, dass alle anderen Stoffe in Biozidprodukten (z.B. Formulierungshilfsstoffe, Farbstoffe, Düfte) grundsätzlich registriert werden müssen.

Mehr Informationen rund um die Regelungen der REACH-Verordnung finden Sie in zahlreichen Leitfäden und im Newsletter der Wirtschaftskammer Österreich auf www.wko.at/reach.

WERBUNG

Bei der Bewerbung von Biozidprodukten ist zu beachten, dass Angaben wie z.B.:

- „Biozidprodukt mit niedrigem Risiko-Potenzial“;
- „ungiftig“;
- „unschädlich“
- „ökologisch“

ausdrücklich verboten sind. Der Konsument darf zu keinen falschen Vorstellungen verleitet werden. Zusätzlich muss bei jeder Werbung (Print-, Funk- oder Fernsehwerbung) folgender Hinweis gemacht werden:

„Biozide (oder die genaue Beschreibung der Produktart) vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen.“

22 REACH-Verordnung, Artikel 15 Abs. 2.

ANHANG

Die BPV sieht insgesamt 22 Produktarten vor, welche in 4 Hauptgruppen unterteilt werden:

HAUPTGRUPPE 1: DESINFEKTIONSMITTEL

Diese Produktarten umfassen keine Reinigungsmittel, bei denen eine biozide Wirkung nicht beabsichtigt ist; dies gilt auch für Waschflüssigkeiten, Waschpulver und ähnliche Produkte.

1 MENSCHLICHE HYGIENE

Bei den Produkten zu dieser Produktart zählen Biozidprodukte, die für die menschliche Hygiene verwendet und hauptsächlich zum Zwecke der Haut- oder Kopfhautdesinfektion auf die menschliche Haut bzw. Kopfhaut aufgetragen werden oder damit in Berührung kommen.

2 DESINFEKTIONSMITTEL UND ALGENBEKÄMPFUNGSMITTEL, DIE NICHT FÜR EINE DIREKTE ANWENDUNG BEI MENSCHEN UND TIEREN BESTIMMT SIND

Produkte zur Desinfektion von Oberflächen, Stoffen, Einrichtungen und Möbeln, die nicht für eine direkte Berührung mit Lebens- oder Futtermitteln bestimmt sind.

Die Anwendungsbereiche umfassen unter anderem Schwimmbäder, Aquarien, Badewasser und anderes Wasser, Klimaanlage sowie Wände und Böden sowohl im privaten als auch im öffentlichen und industriellen Bereich und in anderen für eine berufliche Tätigkeit genutzten Bereichen.

Produkte zur Desinfektion von Luft, nicht für den menschlichen oder tierischen Gebrauch verwendetem Wasser, chemischen Toiletten, Abwasser, Krankenhausabfall und Erdboden.

Als Algenbekämpfungsmittel für Schwimmbäder, Aquarien und anderes Wasser sowie für zur Sanierung von Baumaterial verwendete Produkte.

Produkte als Zusatz in Textilien, Geweben, Masken, Farben und anderen Gegenständen oder Stoffen, um behandelte Waren mit Desinfektionseigenschaften herzustellen.

3 HYGIENE IM VETERINÄRBEREICH

Produkte für die Hygiene im Veterinärbereich wie Desinfektionsmittel, desinfizierende Seifen, Produkte für Körper- und Mundhygiene oder mit antimikrobieller Funktion.

Produkte zur Desinfektion von Materialien und Oberflächen im Zusammenhang mit der Unterbringung oder Beförderung von Tieren.

4 LEBENS- UND FUTTERMITTELBEREICH

Produkte zur Desinfektion von Einrichtungen, Behältern, Besteck und Geschirr, Oberflächen und Leitungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Beförderung, Lagerung oder dem Verzehr von Lebens- oder Futtermitteln (einschließlich Trinkwasser) für Menschen und Tiere Verwendung finden.

Produkte zur Imprägnierung von Stoffen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen können.

5 TRINKWASSER

Produkte zur Desinfektion von Trinkwasser für Menschen und Tiere.

HAUPTGRUPPE 2: SCHUTZMITTEL

Sofern nicht anders angegeben, umfassen diese Produktarten nur Produkte zur Prävention der Entstehung von Mikroben und Algen.

6 SCHUTZMITTEL FÜR PRODUKTE WÄHREND DER LAGERUNG

Produkte zum Schutz von Fertigerzeugnissen (außer Lebens- und Futtermitteln, kosmetischen Mitteln oder Arzneimitteln oder medizinischen Geräten) in Behältern gegen mikrobielle Schädigung zwecks Verlängerung ihrer Haltbarkeit.

Produkte zum Schutz von Rodentizid-, Insektizid- oder anderen Ködern bei deren Lagerung oder Verwendung.

7 BESCHICHTUNGSSCHUTZMITTEL

Produkte zum Schutz von Beschichtungen oder Überzügen gegen mikrobielle Schädigung oder Algenwachstum zwecks Erhaltung der ursprünglichen Oberflächeneigenschaften von Stoffen oder Gegenständen wie Farben, Kunststoffen, Dichtungs- und Klebkitten, Bindemitteln, Einbänden, Papieren und künstlerischen Werken.

8 HOLZSCHUTZMITTEL

Produkte zum Schutz von Holz, ab dem Einschnitt im Sägewerk, oder Holzzeugnissen gegen Befall durch holzerstörende oder die Holzqualität beeinträchtigende Organismen, Insekten inbegriffen.

Diese Produktart umfasst sowohl Präventivprodukte als auch Kurativprodukte.

9 SCHUTZMITTEL FÜR FASERN, LEDER, GUMMI UND POLYMERISIERTE MATERIALIEN

Produkte zum Schutz von fasrigen oder polymerisierten Materialien wie Leder, Gummi, Papier und Textilerzeugnissen gegen mikrobielle Schädigung.

Diese Produktart umfasst Biozidprodukte, die der Ansiedlung von Mikroorganismen auf der Oberfläche von Materialien entgegenwirken und somit die Entwicklung von Gerüchen hemmen oder ausschließen und/oder Vorteile anderer Art mit sich bringen.

10 SCHUTZMITTEL FÜR BAUMATERIALIEN

Produkte zum Schutz von Mauerwerk, Verbundwerkstoffen oder anderen Baumaterialien außer Holz gegen Befall durch Schadmikroorganismen und Algen.

11 SCHUTZMITTEL FÜR FLÜSSIGKEITEN IN KÜHL- UND VERFAHRENSSYSTEMEN

Produkte zum Schutz von Wasser und anderen Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen gegen Befall durch Schadorganismen wie z. B. Mikroben, Algen und Muscheln.

Diese Produktart umfasst nicht Produkte zur Desinfektion von Trinkwasser oder von Wasser für Schwimmbäder.

12 SCHLEIMBEKÄMPFUNGSMITTEL

Produkte zur Verhinderung oder Bekämpfung der Schleimbildung auf Materialien, Einrichtungen und Gegenständen, die in industriellen Verfahren Anwendung finden, z. B. auf Holz und Papiermasse sowie auf porösen Sandschichten bei der Ölförderung.

13 SCHUTZMITTEL FÜR BEARBEITUNGS- UND SCHNEIDEFLÜSSIGKEITEN

Schutzmittel gegen mikrobielle Schädigung in Flüssigkeiten, die zur Bearbeitung oder zum Schneiden von Metall, Glas oder anderer Materialien verwendet werden.

HAUPTGRUPPE 3: SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNGSMITTEL

14 RODENTIZIDE

Produkte (ausgenommen Repellentien und Lockmittel) zur Bekämpfung von Mäusen, Ratten und andere Nagetieren.

15 AVIZIDE

Produkte zur Bekämpfung von Vögeln (ausgenommen Repellentien und Lockmittel).

16 BEKÄMPFUNGSMITTEL GEGEN MOLLUSKEN UND WÜRMER UND PRODUKTE GEGEN ANDERE WIRBELLOSE

Produkte (ausgenommen Repellentien und Lockmittel), die nicht unter andere Produktarten fallen, zur Bekämpfung von Mollusken, Würmern und Wirbellosen.

17 FISCHBEKÄMPFUNGSMITTEL

Produkte (ausgenommen Repellentien und Lockmittel) zur Bekämpfung von Fischen.

18 INSEKTIZIDE, AKARIZIDE UND PRODUKTE GEGEN ANDERE ARTHROPODEN

Produkte (ausgenommen Repellentien und Lockmittel) zur Bekämpfung von Arthropoden (z. B. Insekten, Spinnentiere und Schalentiere).

19 REPELLENTIEN UND LOCKMITTEL

Produkte zur Fernhaltung oder Köderung von Schadorganismen (wirbellose Tiere wie z. B. Flöhe, Wirbeltiere wie z. B. Vögel, Fische, Nagetiere): hierzu gehören auch Produkte, die unmittelbar oder mittelbar für die menschliche Hygiene oder die Hygiene im Veterinärbereich entweder direkt auf der Haut oder indirekt in der Umgebung von Menschen oder Tieren verwendet werden.

20 PRODUKTE GEGEN SONSTIGE WIRBELTIERE

Produkte (ausgenommen mit Repellentien und Lockmittel) zur Bekämpfung anderer als der Wirbeltiere, die bereits unter die anderen Produktarten dieser Hauptgruppe fallen.

HAUPTGRUPPE 4: SONSTIGE BIOZIDPRODUKTE

21 ANTIFOULING-PRODUKTE

Produkte zur Bekämpfung des Wachstums und der Ansiedlung von bewuchsbildenden Organismen (Mikroben und höhere Pflanzen- und Tierarten) an Wasserfahrzeugen, Ausrüstung für die Aquakultur und anderen im Wasser eingesetzten Bauten.

22 FLÜSSIGKEITEN FÜR EINBALSAMIERUNG UND TAXIDERMIE

Produkte zur Desinfektion und Konservierung von Leichen oder Tierkadavern oder Teilen davon.

ÜBERSICHT VON RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR BIOZIDPRODUKTE (STAND JÄNNER 2018)

ÖSTERREICHISCHES RECHT

- Biozidprodukte-Gesetz (in Kraft ab 1.9.2013)
- Biozidgesetz-Gebührentarifverordnung I
- Biozidgesetz-Gebührentarifverordnung II
- Biozidgesetz-Altwirkstoffverordnung

Aktuelle österreichische Rechtstexte finden Sie am einfachsten mit dem Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts unter www.ris.bka.gv.at.

EU-RECHT

- Verordnung (EG) Nr. 1896/2000 über die erste Phase eines Programms zur Wirkstoffprüfung gemäß Richtlinie 98/8/EG („1. Review-Verordnung“)
- Verordnung (EG) Nr. 1687/2002 über eine zusätzliche Frist für die Notifizierung bestimmter Wirkstoffe
- Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms zur Wirkstoffprüfung gemäß Richtlinie 98/8/EG („2. Review-Verordnung“)
- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten
- Verordnung (EU) Nr. 492/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren
- Verordnung (EU) Nr. 354/2013 über die Änderungen von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Biozidprodukten
- Verordnung (EU) Nr. 414/2013 zur Festlegung eines Verfahrens für die Zulassung gleicher Biozidprodukte gemäß Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 88/2014 zur Festlegung eines Verfahrens zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten
- Diverse Durchführungsverordnungen zur Genehmigung von Wirkstoffen
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 zur Festlegung eines Verfahrens für die Zulassung gleicher Biozidprodukte
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 564/2013 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Abgaben
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften

Aktuelle Europäische Rechtstexte finden Sie am einfachsten mit dem Rechtsinformationssystem EUR-Lex unter www.eur-lex.europa.eu.

NÜTZLICHE ADRESSEN UND LINKS

Unterstützung innerhalb der WKÖ finden Sie

- **in Ihrer Landeskammer sowie**
- **bei Ihrem Fachverband.**

Sie finden uns hier: www.wko.at

■ **Zuständige Behörde**

Bundesministerium zuständig für Umweltangelegenheiten

Abteilung V/5, Stubenbastei 5, 1010 Wien, Österreich

Email: bp.zulassungen@umweltbundesamt.at

■ **Nationaler Helpdesk**

<https://www.biozide.at/bp>

■ **ECHA – Europäische Chemikalienagentur, Helsinki**

<https://echa.europa.eu/de/regulations/biocidal-products-regulation/understanding-bpr>

■ **Online Ratgeber Chemikalienrecht:**

<https://chemikalienrecht.wkoratgeber.at/>

■ **WKÖ Infoseite zum Chemikalienrecht:**

www.wko.at/reach



Dieser Folder wurde unter besonderer Mitwirkung

- des Bundesgremiums des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben,
- der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger sowie
- dem Fachverband Chemische Industrie erstellt.



Mit freundlicher Unterstützung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.



Förderung der grünen und digitalen Transformation in der chemischen Industrie durch Unterstützung der Fachausbildung.

Mehr Informationen: www.chemskills.eu
oder info@chemskills.eu



Co-funded by
the European Union



IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich

Für den Inhalt verantwortlich: DI Dr. Marko Sušnik; Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik,
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63; T +43 (0)5 90 900-4393, E marko.susnik@wko.at

Grafik: design.ag, www.designag.at; 3. Auflage (Stand: Jänner 2024)